

15/SN-251/ME



Land Salzburg

Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST

 ZAHL
 wie umstehend

DATUM

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 -

 BETREFF
 wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
 2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
 3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
 4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
 5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
 6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
 7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
 8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
 9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
 10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
 11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
- zur gefl Kenntnis.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46GE / 19 98
Datum:	17. Juni 1998
Verteilt	19.6.98 3x

Dr. Engelzehrung

Für die Landesregierung:
 Dr. Heinrich Christian Marckhgott
 Landesamtsdirektor



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

ZAHL
0/1-1301/2-1998

DATUM
10.6.1998

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen; Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 22.310/2-VIII/D/5/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den obbezeichneten Entwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Kosten:

In den Erläuterungen wird bei den Kostenfolgen des Vorhabens von einem Gesamtaufwand in Höhe von 90.800 S jährlich für alle Bundesländer ausgegangen. Diese Schätzung berücksichtigt jedoch nicht die mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung bei bestehenden Einrichtungen des Landes allenfalls verbundenen Mehrkosten für die personelle, räumliche, betriebliche und technische Ausstattung, die weit darüber hinausgehen. Siehe dazu auch die folgenden Ausführungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 6 Abs 2 und 3:

Die Anforderungen an die Ausstattung der Blutspendeeinrichtung erscheinen hier unzureichend definiert. Sie sind für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nach § 14 maßgeblich, sodaß konkretere Festlegungen erforderlich sind. Die Festlegungen sollten dabei so erfolgen, daß bei bereits bestehenden Einrichtungen nur wirklich unabdingbare Mehrkosten aus den personellen Erfordernissen und der Sachausstattung in Kauf genommen werden müssen.

Zu § 14 Abs 1:

Die Erteilung der Betriebsbewilligung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird als sachlich nicht notwendig und zentralistisch abgelehnt. Die Betriebsbewilligung sollte im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann erteilt werden.

Zu § 18:

Hier ist anzumerken, daß Amtsärzte voraussichtlich nicht über das notwendige Fachwissen verfügen, sodaß für qualifizierte Überprüfungen ein Facharzt für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin beigezogen werden muß. Die damit verbundenen Kosten wären vom Bund zu tragen.

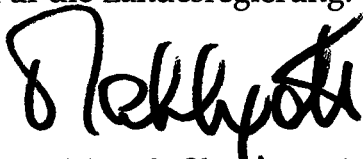
Zu § 23 Abs 1:

Die Übergangsregelung, wonach eine bereits bestehende Blutspendeeinrichtung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Blutsicherheitsgesetzes 1999 eine Betriebsbewilligung gemäß § 14 zu beantragen hat, ist unzureichend. Möglicherweise wird die Erteilung einer solchen Betriebsbewilligung mit der Auflage größerer Um- oder Neubauten verbunden sein. Um eine hiedurch bedingte Schließung von an sich gut funktionierenden Blutspendeeinrichtungen, wie etwa der Blutzentrale der Landeskrankenanstalten Salzburg, zu vermeiden, sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß für die Erfül-

lung derartiger Auflagen entsprechend lange Übergangsfristen festzusetzen sind. Für notwendige bauliche Investitionen wird eine Mindestfrist von drei Jahren gefordert.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor